

Informationsblatt Energiegemeinschaft Oberhöflein

Wesentliche Vertragsinhalte der gemeinsamen Energienutzung gemäß §69 Abs.1 EIWG

Mit Ihrem Beitritt nehmen Sie als aktives Mitglied an der gemeinsamen Energienutzung teil. Ihr bestehender Stromliefervertrag mit Ihrem bisherigen Stromanbieter bleibt davon unberührt und wird durch den Beitritt nicht gekündigt oder verändert. Dieses Informationsblatt ändert nicht den Inhalt des Vertrages über die gemeinsame Energienutzung sowie der allgemeinen Lieferbedingungen, es dient lediglich Ihrem leichteren Verständnis.

Anbieter / Organisator	Energiegemeinschaft Oberhöflein
Anschrift	Oberhöflein 14, 2091 Oberhöflein
Kontakt	godi.bucher@gmail.com
Versorgungsgebiet	JAP-31129-23 / Netz Niederösterreich GmbH

Voraussichtlicher Beginn	Nach Unterzeichnung des Beitrittsvertrags und Freigabe der Zählerdaten beim zuständigen Netzbetreiber
Vertragsdauer	Unbefristet, ab Wirksamwerden der Anmeldung durch den Netzbetreiber nach erteilter Datenfreigabe
Kündigungsfrist Zählpunkt	3 Monate zum Ende eines Halbjahres
Kündigungsfrist Vereinsmitgliedschaft (inkl. aller Zählpunkte)	1 Monate zum Ende eines Halbjahres

Sie erhalten zusätzlich zu Ihrer gewohnten Stromrechnung eine gesonderte Abrechnung über die Strommenge, die Sie im Rahmen der gemeinsamen Energienutzung erhalten.

Netzentgelte, Abgaben und Steuern werden gemäß den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen verrechnet und sind nicht Bestandteil des Tarifs der gemeinsamen Energienutzung.

Energiepreise	Bezug: Basispreis 17,59 ct/kWh inkl. 0% USt gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 UStG (Kleinunternehmerregelung) Einspeisung: Basispreis 17,59 ct/kWh inkl. USt. Es gilt der Steuersatz des bereitstellenden Mitglieds.
Administrationsentgelt	10,00

Zahlungsmodalität	Rechnung: Der Rechnungsbetrag wird in den nächsten Tagen mittels SEPA-Lastschrift von Ihrem Konto eingezogen. Wir bitten Sie, für eine ausreichende Kontodeckung zu sorgen. Gutschrift: Der Rechnungsbetrag wird Ihnen in den nächsten Tagen auf das angegebene Konto überwiesen.
Abrechnungsperiode	quartalsweise

Für die Anpassung von Energiepreisen wird folgendes vereinbart:

Das Entgelt wird monatlich angepasst: Durchschnittlicher Verbrauchspreis des variablen EVN-Tarifes Optima Aktiv des jeweiligen Monats und durchschnittlicher Marktpreis gemäß § 13 Abs. 3 iVm § 41 Ökostromgesetz 2012 gewichtet 50:50 – kfm. gerundet